

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	---	---------------	--

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 (1) BauGB)

1	<p>Landkreis Osnabrück Fachdienst 6 Planen und Bauen Postfach 25 09 49015 Osnabrück</p> <p>Schreiben v. 15.07.2019</p>	<p><u>Regional- und Bauleitplanung:</u> Von Seiten der Regional- und Bauleitplanung bestehen keine Bedenken zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 166 „Im Rehhagen“. Da im bisherigen Entwurfsstand keine Regelungen zur Grünordnung oder Eingriffsregelung enthält, können nur eingeschränkt Aussagen zu den Umweltauswirkungen getroffen werden. Gleichzeitig ist zu begrüßen, dass geplant ist versiegelte Flächen zu entsiegeln und Stellplätze außerhalb des eigentlichen Anlagenbetriebes anzulegen. Grundsätzlich wäre es erstrebenswert, wenn das zu erarbeitende Grünkonzept nicht außerhalb der Bauleitplanung erstellt, sondern in die Bauleitplanung planerisch integriert würde.</p> <p>Von hier aus wird angeregt zur Erhaltung der Aufenthaltsqualität bei der Planung der Grünanlagen auch für evtl. Nachverdichtungen vorzuplanen.</p> <p>Auch sollte noch einmal dargelegt werden, ob die bisherigen Nutzungen ausschließlich abgesichert oder zukünftig auch weitere Nutzungen in Betracht gezogen werden sollen.</p> <p><u>Untere Wasserbehörde:</u> <u>Gewässerschutz</u> Der Nachweis über die schadloose Ableitung des Oberflächenwassers fehlt und ist noch zu erbringen. Die Entwässerungssituation muss detailliert dargestellt werden (versiegelte Flächen, Nachweis der vorgesehenen Entwässerung gemäß DWA/DVWK 153/117/138, Einleitstellen etc.). Eine abschließende Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde kann erst nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises erfolgen.</p> <p><u>Abwasser</u> Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>Der Umweltbericht mit der Eingriffsregelung und Aussagen zur Grünordnung liegen nunmehr zur öffentlichen Auslegung vor.</p> <p>Ein Außenanlagenkonzept wird parallel zur Bauleitplanung ausgearbeitet.</p> <p>Großfläche Grünanlagen sind im Bebauungsplan entsprechend als Grünfläche mit den Zweckbestimmungen Spiel- bzw. Sportplatz festgesetzt. Kleinteiligere Grünanlagen sind mit einem Bauteppich überplant, um an diesen Stellen Möglichkeiten für eine bauliche Nachverdichtung zu schaffen. Grundsätzlich sind Spiel- und Sportplätze auch innerhalb des Sonstigen Sondergebietes (SO) zulässig.</p> <p>Die zulässigen Nutzungen im Sonstigen Sondergebiet sind im § 1 der textlichen Festsetzungen aufgelistet. Es handelt sich um bestehende Nutzungen, die auch in Zukunft gesichert werden sollen.</p> <p>Eine wasserwirtschaftliche Vorplanung ist Bestandteil der Unterlagen zur öffentlichen Auslegung. Die Vorplanung trifft Aussagen zur schadlohen Ableitung bzw. Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers und zur Entsorgung des Schmutzwassers.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
---	--	--	---

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Hinweis: Die Abwasserbeseitigung der Stadt Bramsche erfolgt über die Kläranlage Bramsche der Stadt Bramsche. Der Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Bramsche ist am B-Planverfahren zu beteiligen.</p> <p><u>Vorbeugender Brandschutz:</u> Zu dem o. g. Bauleitplanverfahren nehme ich nach Maßgabe der mir vorliegenden o.g. Unterlagen und soweit daraus ersichtlich in brandsicherheitslicher und feuerlöschtechnischer Hinsicht wie folgt Stellung:</p> <p>Die von hieraus wahrzunehmenden öffentlichen Belange des vorbeugenden Brandschutzes sind dann als auszureichend anzusehen, sofern die Zugänglichkeit und die Löschwasserversorgung sowohl abhängiger als auch unabhängiger Art gewährleistet sind.</p> <p>• Zugänglichkeit Bei der Erschließung der Baugrundstücke sind die Anforderungen an die Zuwegung und die Anordnung der baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück gem. § 4 NBauO i. V. m. den §§ 1 und 2 DVO-NBauO zu berücksichtigen. Ein erforderlicher Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsfahrzeugen muss jederzeit ordnungsgemäß und ungehindert möglich sein. In verschiedenen Gesprächen mit Planern und Gefahrenabwehrbehörden (Polizei, Feuerwehr) wurde die Option einer zweiten Zufahrt für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge erörtert. Die Bedarfszufahrt wurde aufgrund unterschiedlicher Gefahrenlagen (Brandereignisse, Amoklagen, mögliche Anschläge) einhellig als zwingend erforderlich angesehen. In der vorliegenden Begründung zum B-Plan wird die Option einer zweiten Zufahrt von der Hauptstraße nicht erwähnt.</p> <p>• Löschwasserversorgung Neben der Erschließung von Schmutzwasser und Trinkwasser ist auch eine ausreichende Löschwasserversorgung zu gewährleisten. Im Brandfall kann der Löschwasserbedarf die aus der öffentlichen Trinkwasserleitung zur Verfügung stehende Menge schnell übersteigen, so dass zusätzlich leitungsunabhängige Löschwasserreser-</p>	<p>Der Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Bramsche ist am Verfahren beteiligt.</p> <p>Die Hinweise zum Brandschutz werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des vorbeugenden Brandschutzes sind im Rahmen von Bauanträgen vollständig abzuarbeiten und im Genehmigungsverfahren durch den Landkreis Osnabrück als Baugenehmigungsbehörde zu überprüfen. Ein Brandschutzkonzept ist im Baugenehmigungsverfahren vorzulegen.</p> <p>Die Option eines zweiten Rettungsweges über die Hauptstraße wurde in der Begründung zum Bebauungsplan ergänzt. Dort heißt es: <i>Um einen erforderlichen Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsfahrzeugen jederzeit ordnungsgemäß und ungehindert zu ermöglichen, ist eine zweite Zufahrt für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge von der „Hauptstraße“ aus geplant.</i></p> <p>Der allgemeine Brandschutz wird auf dem Gelände durch eigene Feuerlöschbehälter (Zisternen) sichergestellt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>voirs anzulegen sind. Auch hierüber enthält die vorliegende Erläuterung zum B-Plan keine Angaben.</p> <p>Aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes ist der Bebauungsplan Nr. 166 „Im Rehhagen“ in der vorgelegten Fassung abzulehnen.</p> <p>AWIGO: Bei der Aufstellung des B-Plans Nr. 166 „Im Rehhagen“ gilt zu beachten</p> <ul style="list-style-type: none"> • dass 3-achsige Müllsammelfahrzeuge problemlos ein- und ausfahren können. Diese Fahrzeuge benötigen eine lichte Breite von mind. 3.00 m und eine lichte Höhe von mind. 4.10 m. • dass Wendeanlagen für o.g. Müllsammelfahrzeuge einen Mindestdurchmesser von 18.0 m aufweisen, um das Rückwärtsfahren zu vermeiden. • sowohl die Zuwegung als auch die Wendeanlage selbst an den Abfuhrtagen frei befahrbar sind. D.h., hier muss ein Halteverbot eingerichtet und von überhängender Begrünung abgesehen werden. <p>Eine detaillierte Stellungnahme erfolgt bei Erhalt des B-Plan Entwurfs.</p> <p>Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen.</p> <p>Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.</p> <p>Um Übersendung einer Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung nach Bekanntmachung wird unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV – BauGB gebeten.</p>	<p>Erläuterungen zum vorbeugenden Brandschutz wurden in der Begründung zum Bebauungsplan ergänzt.</p> <p>Die Hinweise zur Abfallbeseitigung werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Mitteilung der Abwägungsergebnisse gem. § 3 (2) BauGB erfolgt nach Satzungsbeschluss.</p> <p>Nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes wird eine digitale Ausfertigung auf die bekannte Internetplattform des Landkreises Osnabrück hochgeladen.</p>
2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.	

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Postfach 29 36 53019 Bonn</p> <p>Schreiben v. 17.06.2019</p>	<p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich gem. meiner Unterlagen in einem Jettieffflugkorridor. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.</p> <p>Ebenso befindet sich das Plangebiet auf einer seit 2014 "verkauften" Pipeline. Neuer Eigentümer der Pipeline lautet: EWE Netz GmbH Cloppenburger Straße 302 26133 Oldenburg</p> <p>Evtl. Antworten/Rückfragen senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens K-II-971-19-BBP ausschließlich an folgende Adresse: BAIUDBwToeB@bundeswehr.org</p>	<p>Der Hinweis auf den Jettieffflugkorridor wird zur Kenntnis genommen und im Bebauungsplan ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die EWE Netz GmbH wird am Verfahren beteiligt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
3	<p>Bundeanstalt für Immobilienaufgaben Postfach 1155 39001 Magdeburg</p> <p>Schreiben v. 12.07.2019</p>	<p>Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) ist Eigentümerin der im Rahmen des Einheitlichen Liegenschaftsmanagements an die Landesaufnahmebehörde (LAB) Niedersachsen vermieteten Liegenschaft - Ehemalige NL-Unterkunft Bramsche (WE 108542) - in 49565 Bramsche, Im Rehhagen 8.</p> <p>Mir liegt zu o.a. Bauleitplanung eine Stellungnahme des Staatlichen Baumanagements Osnabrück-Emsland vom 09.07.2019 vor. Unter Berücksichtigung dieser Stellungnahme gibt die BImA gemäß § 4 Abs. 1 BauGB folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 166 „Im Rehhagen“ ist im Vorfeld gemeinsam mit Vertretern der Stadt Bramsche, der BImA als Eigentümerin, der Landesaufnahmebehörde als Nutzerin und dem Staatlichen Baumanagement Osnabrück-Emsland besprochen und aufgenommen worden. Jedoch ist im vorliegenden Entwurfskonzept der Stadt Bramsche vorgesehen, dass die Besucherstellplatzfläche vor dem Pfortenbereich (Bereich im Süd-Osten) zu erweitern ist und diese zusätzliche Sonderbaufläche (2,5 ha) wurde</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die in Rede stehende Stellungnahme der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) liegt der Stadt Bramsche im Zuge der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB vor und ist Bestandteil der Abwägung (s.u.).</p> <p>Die Planung wurde im weiteren Verfahren überarbeitet, sodass die Erweiterung der Besucherparkplätze – im Vergleich zum Bearbeitungsstand der frühzeitigen Beteiligung - nicht mehr Gegenstand der Planung ist. Stattdessen wurde dieser Bereich als bauliche Erweiterungsfläche im aktuellen Entwurf des Bebauungsplanes festgesetzt. Ziel ist es, an dem Standort eine bauliche Ent-</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>auch als Stellplatzfläche im Entwurf des B-Plans fixiert.</p> <p>Dieses Konzept widerspricht der zwischen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen und dem Staatlichen Baumanagement Osnabrück-Emsland abgestimmten Planung. Es ist keine Erweiterung der Stellplatzfläche erwünscht. Diese Fläche wird als bauliche Erweiterungsfläche benötigt.</p> <p>Bei einem gemeinsamen Termin mit Vertretern der Stadt Bramsche und dem Staatlichen Baumanagement Osnabrück-Emsland am 2. Juli 2019 wurde vereinbart, dass das aufgestellte städtebauliche Konzept vollumfänglich überarbeitet und die aktuellen Planungen des Staatlichen Baumanagements Osnabrück-Emsland berücksichtigt werden. Das Staatliche Baumanagement Osnabrück-Emsland vertritt in der Planung die Interessen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen.</p> <p>In Abstimmung mit dem Staatlichen Baumanagement Osnabrück-Emsland wird um Überarbeitung des städtebaulichen Konzepts und entsprechende Anpassung der Bauleitplanung <i>gebeten</i>.</p>	<p>wicklung in südwestlicher Richtung zu ermöglichen.</p> <p>Nach dem Konzept von Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB) und dem Staatlichen Baumanagement Osnabrück-Emsland (SB-OE) wird das Flurstück 37/4 als bauliche Erweiterungsflächen festgesetzt.</p> <p>Die Ausarbeitung der vorliegenden Planung erfolgt einvernehmlich und in enger Abstimmung mit SB-OE, LAB und BImA. Die Planungsabsichten wurden in der Bauleitplanung berücksichtigt und liegen den Bauleitplänen zugrunde.</p> <p>Die Bauleitplanung wurde entsprechend angepasst.</p>
4	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Nord, PT112 Hannoversche Str. 6-8, 49084 Osnabrück</p> <p>E-Mail v. 16.07.2019</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Wir haben keine weiteren Bedenken zu den o.a. Vorhaben.</p> <p>Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Die Bauherren können sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird bei der Bauausführung beachtet.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. mailto:T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de</p>	<p>Bei Planänderungen erfolgt eine erneute Beteiligung.</p>
5	<p>EWE Netz GmbH Geschäftsregion Cloppenburg / Emsland Emsteker Straße 60 49661 Cloppenburg</p> <p>E-Mail v. 19.06.2019</p>	<p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Das Erdgashochdrucknetz kann durch Näherung Ihrer Baumaßnahme beeinflusst werden. Hierfür setzen Sie sich bitte per E-Mail mit unserer zuständigen Fachabteilung "Netztechnik G / W" Herrn Kinzel markus.kinzel@ewe-netz.de in Verbindung.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p>	<p>Die durch das Plangebiet im Osten verlaufende Gasleitung einschl. Schutzstreifen (insg. 8,00 m) ist im Bebauungsplan dargestellt. Um zu verhindern, dass diese durch mögliche Baumaßnahmen beeinträchtigt oder gefährdet werden, wird die Gasleitung im Bebauungsplan entsprechend als unterirdische Hauptversorgungsleitung festgesetzt.</p> <p>Der Bebauungsplan beinhaltet einen Hinweis auf vorhandene Versorgungsleitungen und den Umgang zur Vermeidung von Beeinträchtigungen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
6	<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) Postfach 5101 30631 Hannover</p> <p>Schreiben v. 10.07.2019</p>	<p>Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Im Untergrund des Planungsgebietes liegen wasserlösliche Gesteine aus dem Oberen Jura (Malm) in einer Tiefe, in der vereinzelt durch irreguläre Auslaugung bedingt Verkarstungserscheinungen auftreten können. Erdfälle aus dieser Tiefe sind uns im Planungsgebiet nicht bekannt. Die nächstliegenden bekannten Erdfälle sind mehr als 2 km vom Planungsgebiet entfernt. Da es nach unserem Kenntnisstand im Gebiet keine Hinweise auf Subrosion gibt, wird die Planungsfläche formal der Erdfallgefährdungskategorie 2 zugeordnet (gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Bei Bauvorhaben im Planungsgebiet kann - sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben - auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Erdfallgefährdung verzichtet werden.</p> <p>Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.</p> <p>Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.</p>	<p>Die nachfolgenden Hinweise werden in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Auf die zu beachtenden einschlägigen DIN-Vorschriften bei geotechnischen Erkundungen wird in der Begründung verwiesen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Vorabinformationen zum Baugrund können dem Niedersächsischen Bodeninformations-system NIBIS (https://nibis.lbeg.de/cardomap3/) entnommen werden.</p> <p>Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.</p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Meppen wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>In unmittelbarer Nähe zum bzw. durch das Plangebiet verläuft eine erdverlegte Hochdruckleitung der</p> <p>EWE NETZ GmbH Cloppenburger Str. 302 26133 Oldenburg.</p> <p>Bei dieser Leitung ist ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Bitte beteiligen Sie das Unternehmen direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	<p>Die Hochdruckleitung ist in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt.</p> <p>Der erforderliche Schutzstreifen in einer Breite von insgesamt 8,00 m (jeweils 4,00 m links und rechts der Rohrachse) ist im Bebauungsplan festgesetzt, um eine Beeinträchtigung der Leitung zu vermeiden.</p>
7	<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Liebig Str.4 49593 Bersenbrück</p> <p>Schreiben v. 09.07.2019</p>	<p>Zu dem vorliegenden Entwurf der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 166 „Im Rehhagen“ nehmen wir in Abstimmung mit dem Forstamt Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen aus landwirtschaftlicher und aus forstfachlicher Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 166 „Im Rehhagen“ und der Planbereich der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bramsche liegen im Ortsteil Hesepe etwa 600 m westlich der Bundesstraße 68 und 500 m nördlich der Bundesstraße 214. Bis auf im Südosten anschließende Wohnbauflächen ist der Geltungsbzw. Planbereich überwiegend von Waldflächen und landwirtschaft-</p>	<p>Die Ausführungen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan Nr. 166 „Im Rehhagen“

Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

18.05.2021

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>lich genutzten Flächen umgeben.</p> <p>Der etwa 18,3 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 166 ist überwiegend bereits bebaut, hier befindet sich die Landesaufnahmestelle für Asylsuchende. Der etwa 2,5 ha große Planbereich der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im südwestlichen Bereich des Bebauungsplanes, hier befindet sich eine Waldfläche.</p> <p>Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Bramsche ist der überwiegende Teil des Geltungsbereiches als Sonderbaufläche mit dem Nutzungszweck „Grenzdurchgangslager“ dargestellt. Diese soll in südwestlicher Richtung um eine bisher als Fläche für Wald bzw. Fläche für Landwirtschaft dargestellte Teilfläche erweitert und zukünftig insgesamt als Sonderbaufläche mit dem Nutzungszweck „Einrichtungen für Asyl / Flüchtlinge“ dargestellt werden.</p> <p>Hofstellen tierhaltender landwirtschaftlicher Betriebe sowie andere tierhaltende Betriebe sind im Umfeld des Geltungs- bzw. Planbereiches u. W. nicht vorhanden. Von solchen ausgehende unzulässige Geruchsmissionen sind für den Geltungs- bzw. Planbereich daher nicht zu erwarten.</p> <p>Der Hinweis auf im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen möglicherweise verursachte Staub-, Lärm und Geruchsmissionen, die als ortsüblich hinzunehmen sind, sollte in den Bebauungsplan aufgenommen werden.</p> <p>Der Umweltbericht einschl. Eingriffsregelung wird derzeit erarbeitet. Sollten für den vollständigen Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich sein, weisen wir darauf hin, dass gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Deshalb ist zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis auf landwirtschaftliche Immissionen ist Bestandteil des Bebauungsplanes.</p> <p>Im Rahmen des Umweltberichtes einschl. Eingriffsregelung wurde ein ökologisches Defizit und ein Waldverlust ermittelt. Für die externe Kompensation werden geeignete Flächen über die Kompensationsflächenpools „Lindwehr“ und „Hof Igel“ nachgewiesen. Landwirtschaftliche Flächen werden dafür nicht in Anspruch genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.</p> <p>Über die o. g. Aspekte hinausgehende besondere Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von unserer Seite nicht.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
8	<p>LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst Marienstraße 34 30171 Hannover</p> <p>Schreiben v. 21.06.2019</p>	<p>Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD 15 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.</p> <p>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:</p>	<p>Eine kostenpflichtige Luftbildauswertung wurde durchgeführt. Die Ergebnisse sind in der Begründung erläutert und als Hinweis Bestandteil des Bebauungsplanes.</p>

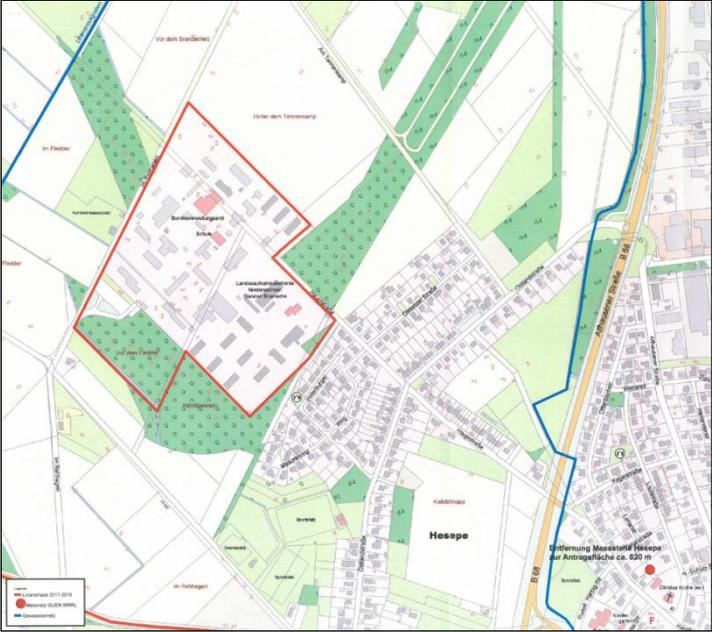
Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html</p> <p>Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung</p> <p>Betreff: Hesepe, Hauptstraße</p> <p>Antragsteller: Stadt Bramsche</p> <p>Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigegefügte Kartenunterlage):</p> <p><u>Empfehlung: Luftbildauswertung</u></p> <p>Fläche A <i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. <i>Luftbildauswertung:</i> Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. <i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt. <i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt. <i>Belastung:</i> Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p>Hinweis : In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.</p> <p>Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.</p> <p>Anlage zur Auskunft als Träger öffentlicher Belange</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Antragsnummer: TB-2019-00436</p> <p>Projekt/Lageort: Hesepe, Hauptstraße</p> <p><u>Hinweis zur Baumaßnahme</u> Die Fläche für die Sie bei uns eine Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange beantragt haben befindet sich in einem ehemaligen Rüstungsalblastengebiet. Unabhängig vom Ergebnis der Auskunft, ist im Bereich der Rüstungsalblastenfläche grundsätzlich mit Kampfmitteln z. B. in Form von Munitions- und Sprengstoffresten zu rechnen.</p> <p>Wir empfehlen daher den Bereich, zur Gewährleistung der Bau- und Grundstücksicherheit, durch eine Gewerbliche Kampfmittelräumfirma untersuchen zu lassen. Unter www.gkd-kampfmittelraeumung.de finden Sie eine nicht abschließende Auswahl von gewerblichen Räumfirmen. Ob eine Räumung oder anderweitige Maßnahme nötig ist, besprechen Sie bitte mit der Räumfirma.</p> <p>In Rüstungsalblastengebieten besteht die Möglichkeit, dass der Bund eventuell Räumkosten erstattet. Detailliertere Informationen dazu finden Sie auf https://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/ unter der Rubrik Kampfmittelbeseitigung. Um diese Kostenerstattungsansprüche zu wahren, sollten Sie drei Angebote von Räumfirmen einholen und das wirtschaftlichste Angebot annehmen.</p> <p>Für Fragen und weitere Informationen steht Ihnen der Kampfmittelbeseitigungsdienst unter der unten aufgeführten Telefonnummer und E-Mail Adresse gern zur Verfügung:</p> <p>D. Müller 0511 30245-526; kbd-postfach@lgln-niedersachsen.de</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet. Mit SB-OE, LAB und BlmA wird abgestimmt, ob ihrerseits diesbezüglich schon Untersuchungen vorliegen bzw. in welchem Umfang (zusätzliche) Untersuchungen erforderlich sind. Der Umgang mit Altlasten ist im weiteren Verfahren abzuclarbeiten.</p>
9	<p>NLWKN Betriebsstelle Cloppenburg Drüdingstraße 25 49661 Cloppenburg</p> <p>Schreiben v. 04.07.2019</p>	<p>Die Unterlagen zum o.g. Antrag haben wir geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg, werden folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange weisen wir darauf hin, dass sich außerhalb des Vorhabenbereiches eine Landesmessstelle befindet, die vom NLWKN betrieben und unter-</p>	<p>Die Messstelle wird zur Kenntnis genommen, liegt aber außerhalb des Plangebietes und ist somit nicht Gegenstand der Planung.</p>

Bebauungsplan Nr. 166 „Im Rehhagen“

Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

18.05.2021

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>halten wird (s. Übersichtskarte). Diese Messstelle dient der Gewässerüberwachung und ist von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstelle darf auch in ihrer Funktionalität durch die Planungen / das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen Herr Stienken, Tel. 04471/886-170, gerne zur Verfügung.</p> <p>Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, gehen wir von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.</p> 	
10	Staatliches Baumanagement Osnabrück-Emsland	Seitens des Staatlichen Baumanagements Osnabrück — Emsland gibt es zu obigen Vorhaben folgende Anmerkungen und Bedenken:	Die Anmerkungen und Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 166 „Im Rehhagen“

Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

18.05.2021

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Postfach 11 64 49180 Bad Iburg</p>	<p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 166 „Im Rehhagen“ ist im Vorfeld mit der Stadt Bramsche, der BlmA als Eigentümerin, der Landesaufnahmebehörde (LAB) als Nutzer der Liegenschaft und dem SB OE gemeinsam besprochen und aufgenommen worden.</p> <p>Jedoch ist im vorliegenden Entwurfskonzept vorgesehen, dass die Besucherstellfläche vor dem Pfortenbereich (Bereich im Süd-Osten) zu erweitern ist und diese zusätzliche Sonderbaufläche (2,5ha) wurde auch als Stellplatzfläche im Entwurf des B-Plans fixiert.</p> <p>Dieses Konzept widerspricht der abgestimmten Planung zwischen BlmA, LAB und SB OE. Es ist keine Erweiterung der Stellplatzfläche erwünscht. Diese Fläche wird als bauliche Erweiterungsfläche benötigt.</p> <p>Das SB OE bittet daher die Stadt Bramsche um Änderung und Anpassung des Konzeptes.</p> <p>Verschiedene weitere Planungen in der vorliegenden Aufstellung entsprechen ebenfalls nicht den vom SB OE beauftragten Ausarbeitungen wie Wegeführung, Außenanlagen, Versorgungsnetze usw., betreffen aber hier zunächst nicht das Baurecht, sondern nur gestalterische Punkte.</p> <p>Bei einem gemeinsamen Termin am 02.07.2019 wurde zwischen der Stadt Bramsche und dem SB OE vereinbart, dass das aufgestellte städtebauliche Konzept vollumfänglich überarbeitet und die aktuellen Planungen des SB OE berücksichtigt werden. Das SB OE vertritt in der Planung die Interessen der BlmA und der LAB.</p> <p>Ebenso wurde vereinbart, dass ein überarbeiteter Konzeptentwurf vor einer weiteren öffentlichen Auslegung erst allen Beteiligten vorgestellt und erläutert wird.</p>	<p>Die Planung wurde im weiteren Verfahren zur öffentlichen Auslegung überarbeitet, sodass die Erweiterung der Besucherparkplätze – im Vergleich zum Bearbeitungsstand der frühzeitigen Beteiligung - nicht mehr Gegenstand der Planung ist. Stattdessen wurde dieser Bereich als bauliche Erweiterungsfläche im aktuellen Entwurf des Bebauungsplanes festgesetzt. Ziel ist es, an dem Standort eine bauliche Entwicklung in südwestlicher Richtung zu ermöglichen.</p> <p>Nach dem Konzept von Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA), der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB) und dem Staatlichen Baumanagement Osnabrück-Emsland (SB-OE) wird das Flurstück 37/4 als bauliche Erweiterungsflächen festgesetzt.</p> <p>Die vorgetragenen Änderungen des SB OE wurden bei der Überarbeitung der Planung beachtet.</p> <p>Die Ausarbeitung der vorliegenden Planung erfolgt einvernehmlich und in enger Abstimmung mit SB-OE, LAB und BlmA. Die konkreten Planungsabsichten wurden in der Bauleitplanung berücksichtigt.</p> <p>Die vorliegende Planung zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB wurde in enger Abstimmung und einvernehmlich mit dem SB-OE ausgearbeitet.</p> <p>Die vorliegenden Unterlagen sind mit des SB OE abgestimmt.</p>
11	<p>Telefónica Germany GmbH & Co. OHGG Südwestpark 38 90449 Nürnberg</p>	<p>Aus Sicht der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan Nr. 166 „Im Rehhagen“

Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

18.05.2021

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-20m eingehalten werden.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s. o. festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p>	<p>die maximal zulässige Geschossigkeit im Bebauungsplan auf maximal 2 Vollgeschosse beschränkt ist, ist keine Beeinträchtigung der Richtfunktrasse zu erwarten.</p> <p>Die Schutzstreifen sind ebenfalls im Bebauungsplan dargestellt.</p> <p>Die Richtfunktrasse einschl. Schutzstreifen ist als nachrichtliche Übernahme Bestandteil des Bebauungsplanes.</p> <p>Bei Änderungen in der Planung kann eine erneute Überprüfung erfolgen.</p>
12	Unterhaltungsverband 97 „Mittlere Hase“ Von-Klitzing-Straße 5 49593 Bersenbrück	In der Anlage habe ich Ihnen eine Grafik mit den Verbandsgewässern im Lagernahbereich mitgeschickt. Die braunen, hell- und dunkelblauen Linien sind Verbandsgewässer. Alle Maßnahmen im Nahbereich sind mit dem UHV 97 im Vorfeld abzustimmen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wurden bei der wasserwirtschaftlichen Vorplanung berücksichtigt. Maßnahmen im Nahbereich dieser Gewässer werden mit dem UHV 97 abgestimmt.

Bebauungsplan Nr. 166 „Im Rehhagen“

Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

18.05.2021

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
			
13	<p>Wasserverband Bersenbrück Postfach 1150 49587 Bersenbrück</p> <p>Schreiben v. 09.07.2019</p>	<p>Mit Ihrer Mail v. 17.06.2019 übersandten Sie mir den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 166 „Im Rehhagen“ mit der Entwurfsbegründung zur Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Der Wasserverband ist im Außenbereich der Stadt Bramsche für die öffentliche Trinkwasserversorgung zuständig und unterhält hierzu ein umfangreiches Leitungsnetz.</p> <p>Die Landesaufnahmestelle wird über einen Wasserzählerschacht mit Trinkwasser versorgt. Dieser Schacht befindet sich im Eigentum des Grundstückseigentümers. Die Anschlussgröße der Hausanschlussleitung beträgt am Wasserzählerschacht DN 150. Die maximal zu entnehmende Wassermenge hierrüber beträgt zurzeit 24 m³/h bei 3 bar Versorgungsdruck.</p> <p>Die Feuerlöschmenge aus dem bestehenden Leitungsnetz beträgt derzeit 24 m³/h bei 3,5 bar Versorgungsdruck. Ich bitte zu beach-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist Bestandteil der Begründung.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>ten, dass sich diese Menge nicht auf einen U-Hydranten bezieht sondern auf das bestehende Leitungsnetz. Der allgemeine Brandschutz wird auf dem Gelände durch eigene Feuerlöschbehälter sichergestellt.</p> <p>Ebenso werden die einzelnen Häuser auf dem Gelände durch das eigene vorhandene Trinkwassernetz versorgt. Bei Erweiterung/ Erneuerungen der Anlagen und Gebäude auf dem Gelände der Landesaufnahmestelle sind diese ebenfalls über das eigene Trinkwassernetz zu versorgen.</p> <p>In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im Plangebiet bzw. im unmittelbaren Umfeld vorhandenen Trinkwasserversorgungsleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung. Seitens des Wasserverbandes bestehen, unter der Beachtung der v. g. Hinweise, gegen die Planung und deren Umsetzung keine Bedenken.</p> 	
14	Westnetz GmbH Goethering 23-29 49074 Osnabrück	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 12.06.2019 in obiger Angelegenheit und teilen Ihnen mit, dass seitens der Stromnetzgesellschaft Bramsche mbH & Co. KG grundsätzlich keine Bedenken	

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Schreiben v. 18.07.2019</p>	<p>gegen den oben näher bezeichneten Bebauungsplan bestehen.</p> <p>Den Bereich der im Plangebiet vorhandenen Transformatorstation „Grenzdurchgangslager“ ist im Original des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 12 und 21 BauGB als Versorgungsfläche auszuweisen. Weiterhin ist das vorhandene 10-kV-Erdkabel § 9 Abs. 1 Ziffer 13 BauGB in das Original des Bebauungsplanes zu übertragen. Die v. g. Eintragungen sind in den beiliegenden Bestandsplänen kenntlich gemacht.</p>  <p>Bei evtl. Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten aktuelle Planauskünfte einholen.</p> <p>Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen</p>	<p>Die Transformatorstation liegt außerhalb des Geltungsbereiches.</p> <p>Das Erdkabel wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der Stromnetzgesellschaft Bramsche mbH & Co. KG als Eigentümerin der Anlage(n).</p>	
<p>Keine Anregungen und Bedenken hatten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Deutsche Telekom Technik GmbH, Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth, E-Mail v. 24.06.2019 2. Ericsson Services GmbH, Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf, E-Mail v. 02.07.2019 3. Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim, Bramscher Straße 134-136, 49088 Osnabrück, Schreiben v. 16.07.2019 4. Nowega GmbH, Anton-Bruchhausen-Straße 4, 48147 Münster, Schreiben v. 19.06.2019 5. PLEdoc GmbH, Gladbecker Straße 404, 45326 Essen, Schreiben v. 17.06.2019 6. Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück, Johann-Domann-Str. 2, 49080 Osnabrück, Schreiben v. 25.06.2019 7. Stadt Osnabrück, Archäologische Denkmalpflege, Stadt- und Kreisarchäologie, Lotter Str. 6, 49078 Osnabrück, Schreiben v. 05.07.2019 8. Stadtwerk Bramsche GmbH, Maschstraße 9, 49565 Bramsche, Schreiben v. 19.06.2019 9. SWO Netz GmbH, Postfach 3725, 49027 Osnabrück, Schreiben v. 10.07.2019 10. Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland, Vahrenwalder Str. 236, 30179 Hannover, E-Mail v. 12.07.2019 <p>Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 11. Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Bramsche, Maschstraße 9, 49565 Bramsche 12. Bundesagentur für Arbeit, Agentur für Arbeit Osnabrück, Johanniswall 56, 49080 Osnabrück 13. Bundesnetzagentur Referat 226, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin 14. E-Plus Mobilfunk GmbH Co. KG, E-Plus-Straße 1, 40472 Düsseldorf 15. Ev.-luth. Christus-Kirchengemeinde Hesepe, Lisztstraße 3, 49565 Bramsche 16. Feuerwehr Stadt Bramsche, Stadtbrandmeister Armin Schneider, Am Hasekamp 2, 49565 Bramsche 17. Industrie- und Handwerkskammer, Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim, Neuer Graben 38, 49074 Osnabrück 18. LGLN Regionaldirektion Osnabrück-Meppen, Katasteramt, Postfach 32 06, 49022 Osnabrück 19. Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Referat Baudenkmalpflege, Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Oldenburg 20. Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie, Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Oldenburg 21. Nds. Landesbetrieb für Straßenbau u. Verkehr, Mercatorstraße 11, 49080 Osnabrück 22. Nds. Landesforsten, Forstamt Ankum, Lindenstraße 2, 49577 Ankum 23. Polizeiinspektion Osnabrück, Kollegienwall 6-8, 49074 Osnabrück 24. Stadtwerke Osnabrück AG, Technik Energie-Wasser-Abwasser, Alte Poststraße 9, 49074 Osnabrück 			

Öffentlichkeit / Privat (gem. § 3 (1) BauGB)

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sind keine Stellungnahmen von Privatpersonen eingegangen.